

daß die Anordnung des Vollzugs unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 3 StGB erforderlich wird, dann kann das Gericht erneut beschließen. Gegenstand der erneuten Widerrufsverhandlung und Entscheidung ist aber — soweit es die Fälle des § 35 Abs. 3 Ziff. 2 bis 6 StGB betrifft — das gesamte Verhalten des Verurteilten während der Bewährungszeit. Der Grundsatz des Verbots doppelter Strafverfolgung nach § 14 StPO findet auf diese Fälle wegen der ausdrücklichen Bestimmung des § 35 Abs. 3 StGB keine Anwendung.

Werden nach einem Beschluß über den Nichtvollzug neue Tatsachen oder Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, daß sie den Vollzug der Freiheitsstrafe begründet hätten, wenn sie schon zum Zeitpunkt der Beschlußfassung über das Absehen vom Vollzug bekannt gewesen wären, so kann nachträglich der Vollzug durch erneuten Beschluß angeordnet werden. Wenn das Gesetz diesen Fall auch nicht ausdrücklich regelt, so muß die Zulässigkeit der späteren Anordnung des Vollzugs der angedrohten Freiheitsstrafe auf Grund neuer, erst nachträglich bekannt gewordener Umstände aus den Rechtskraftwirkungen des gerichtlichen Beschlusses über den Nichtvollzug abgeleitet werden. Im übrigen sind hierbei ohnehin durch den Ablauf der Bewährungszeit Grenzen gesetzt (§ 35 Abs. 1 StGB, § 342 Abs. 2 und 3 StPO).

Werden bei einer rechtskräftigen Verurteilung auf Bewährung nachträglich Umstände bekannt, die eine solche Verurteilung von vornherein nicht gerechtfertigt hätten, wenn sie bereits zur Zeit dieser Verurteilung bekannt gewesen wären, dann kann — abgesehen von einer Kassation — an der rechtskräftigen Verurteilung nichts geändert werden.

Zustellung der Einleitungsunterlagen an den Strafvollzug

Das Gericht hat alle Einleitungsunterlagen gleichzeitig der zuständigen Einrichtung des Strafvollzugs zuzustellen, wenn im Zusammenhang mit einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe der Vollzug der Freiheitsstrafe aus einer früheren Verurteilung auf Bewährung angeordnet wird.^{4/} Wenn die neue Verurteilung wegen der während der Bewährungszeit begangenen Straftat durch dasselbe Gericht erfolgt, das bereits die frühere Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen hat, ohne daß es den Vollzug angeord-

^{4/} Vgl. Ziff. 2.1.1. der Gemeinsamen Anweisung des Ministers der Justiz und des Präsidenten des Obersten Gerichts zur Arbeitsweise der Gerichte bei der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen vom 25. Juni 1968 (in der Fassung der Gemeinsamen Anweisung Nr. 2 vom 17. März 1969), Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums der Justiz, 369, Heft 7, S. 21.

WERNER QUESSSEL, Richter am Bezirksgericht Potsdam

Zu einigen Verfahrensfragen bei der Einweisung psychisch Kranker

In seinem Standpunkt zur Anwendung des Gesetzes über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke hat das Kollegium für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts zu einer Reihe von Fragen, die das Gesetz und die Rechtsprechung aufgeworfen haben, Stellung genommen (NJ 1970 S. 290). Die Interpretation einzelner Bestimmungen des Einweisungsgesetzes und die Hinweise für seine Handhabung insgesamt sind für die gerichtliche Praxis eine wertvolle Hilfe. Es gibt aber noch eine Reihe weiterer Probleme auf diesem Gebiet, von denen einige im folgenden behandelt werden sollen, wobei die Meinung des Verfassers zur Diskussion anregen soll.

net hat, so kommt es mitunter vor, daß die Strafvollzugsanstalt dem Gericht die Einleitungsunterlagen mit dem Hinweis, auch über den Vollzug zu entscheiden, zurückgibt. Das betrifft solche Fälle, in denen das Gericht die Verhandlung und Entscheidung über den Vollzug mit der gegen den Verurteilten anhängigen neuen Strafsache nicht verbunden hat (§ 358 StPO). Dadurch kommt es zu Verzögerungen bei der Durchsetzung des rechtskräftigen zweiten Urteils und zu unnötigen Rückfragen. Das kann aber vermieden werden, wenn die Gerichte in den geeigneten Fällen von der Verbindung nach § 358 StPO Gebrauch machen. Darüber hinaus hat das Bezirksgericht Suhl den Kreisgerichten für derartige Fälle die Anleitung gegeben, der Strafvollzugsanstalt bei der Zustellung der Einleitungsunterlagen zur Durchsetzung des auf Strafe mit Freiheitsentzug lautenden Urteils gleichzeitig mitzuteilen, daß die Anordnung des Vollzugs der Freiheitsstrafe aus der früheren Verurteilung auf Bewährung — soweit erkennbar — nicht vorgesehen sei bzw. noch erfolgen werde.

Zum Vollzug der Freiheitsstrafe aus einer Verurteilung auf Bewährung

Ist der Verurteilte während eines Verfahrens über den Widerruf der Bewährungszeit unbekanntem Aufenthalts, dann kann er nicht auf der Grundlage des Beschlusses über den Vollzug ergriffen und in den Strafvollzug eingewiesen werden. Die Richtlinie Nr. 27 des Plenums des Obersten Gerichts über den Erlaß von Haftbefehlen, die Haftbeschwerde und die Haftprüfung vom 2. Juli 1969 (NJ-Beilage 2/71 zu Heft 2) legt für diesen Fall in Ziff. 4.5.4. fest, daß das Gericht — nach Einholung der Stellungnahme des Staatsanwalts — bis zum Eintritt der Rechtskraft der Widerrufsentscheidung Haftbefehl erlassen kann, wenn es gesetzlich zulässig und gesellschaftlich notwendig ist. Der Vollzug der Freiheitsstrafe aus einer Verurteilung auf Bewährung ist immer erst nach Rechtskraft des Beschlusses über den Vollzug der angedrohten Strafe zulässig. § 340 Abs. 1 StPO legt eindeutig fest, daß Urteile erst durchgesetzt werden können, wenn sie rechtskräftig sind, und daß das gleiche auch für Beschlüsse über die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gilt. Dieser Grundsatz hat von seinem Wesen und seiner Bedeutung her den Vorrang vor der Regelung des § 307 StPO, nach dem durch die Einlegung der Beschwerde die Durchführung des angefochtenen Beschlusses nicht gehemmt wird.^{5/}

^{5/} Vgl. StPO-Lehrkommentar, Berlin 1968, Anm. 1 und 2 zu § 340 (S. 375 f.) und § 14 Abs. 1 SVWG.

Besonderheiten der Einweisung im Strafverfahren

Das Einweisungsverfahren folgt den Regeln des Zivilprozesses mit den Besonderheiten, die sich aus der Eignung des Prozeßgegenstandes ergeben. ^{1/} Daneben können auch die Strafkammern und Strafsenate gemäß § 16 Abs. 3 StGB die Einweisung in eine stationäre Einrichtung aussprechen, wenn in der Hauptverhandlung die Zurechnungsunfähigkeit oder die verminderte Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten festgestellt wird und die erforderlichen Voraussetzungen gegeben

^{1/} Vgl. Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zum Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 24. Juli 1968 - I Pr 1 - 112 - 3/68 (NJ 1968 S. 504).